



RICHTLINIEN

für die Gewährung von Jugendpflegemitteln der Stadt 76829 Landau in der Pfalz - gültig ab 01. Januar 2002

(beschlossen in der JHA - Sitzung vom 17. Oktober 2001)
(ergänzt in der JHA - Sitzung vom 15. Mai 2014)

Bezuschusst werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel:

I. Veranstaltungen und Maßnahmen, die von in Rheinland-Pfalz auf Landes- oder Ortsebene öffentlich anerkannten Jugendgruppen und Jugendverbänden durchgeführt werden und jugendpflegerischen Aufgaben dienen. Zuschüsse können nur für Teilnehmer, die in Landau wohnen, gewährt werden.

Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen, nur berufsfördernden und sportkampfmäßigen, rein religiösen oder parteipolitischen Charakter tragen. Sogenannter Jugendtourismus (Urlaubs- und Vergnügungsfahrten) wird nicht bezuschusst.

Im Einzelnen werden bezuschusst:

1. Heimausstattung

Der Zuschuss beträgt 50%, falls Landeszuschüsse gewährt werden, 33 1/3%.

Anträge sind in der Regel mindestens 4 Monate vor Beginn des Rechnungsjahres (Kalenderjahr), in dem sie zur Auszahlung kommen sollen, an das Stadtjugendamt zu richten. Dabei ist für die "Heimausstattung" ein ausführlicher Kalkulationsplan mit genauen Angaben zum vorgesehenen Projekt vorzulegen. Bezuschusst werden nur Projekte in Landau, Ausnahmen regelt das Jugendamt. Grundsätzlich dürfen bezuschusste Gegenstände, auch nach Auflösung des Jugendheimes, bzw. des Vereines/Verbandes, nicht in privaten Besitz übergehen. Der Verein legt grundsätzlich schriftlich fest und dem Stadtjugendamt vor, welchem jugendpflegerisch anerkannten Landauer Verein oder anerkannten Träger der Jugendhilfe die Gegenstände bei Auflösung zukommen, andernfalls gehen die Gegenstände in das Materiallager der Stadtjugendpflege über.

Die Antragsteller erhalten einen Vorbescheid. Nach Durchführung und Vorlage des Verwendungsnachweises ergeht ein endgültiger Bescheid. Eine Doppelbezuschussung von Seiten der Verwaltung gibt es nicht!

Antragsberechtigt sind bei Heimausstattung nur Landauer Jugendgruppen und Jugendverbände.

2. Wanderausrüstung, Werkmaterial und Sportgeräte.

Der Zuschuss beträgt 50%, falls Landeszuschüsse gewährt werden, 33 1/3%. Sportgeräte jedoch nur insgesamt im Werte bis zu 100,00 € pro Jahr.

Anträge sind in der Regel mindestens 4 Monate vor Beginn des Rechnungsjahres (Kalenderjahr), in dem sie zur Auszahlung kommen sollen, an das Stadtjugendamt zu richten. Dabei ist für die "Wanderausrüstung" ein ausführlicher Kalkulationsplan mit genauen Angaben zum vorgesehenen Projekt vorzulegen. Grundsätzlich dürfen bezuschusste Gegenstände, auch nach Auflösung des Jugendheimes, bzw. des Vereines/Verbandes, nicht in privaten Besitz übergehen. Der Verein legt grundsätzlich schriftlich fest und dem Stadtjugendamt vor, welchem jugendpflegerisch anerkannten Landauer Verein oder anerkannten Träger der Jugendhilfe die Gegenstände bei Auflösung zukommen, andernfalls gehen die Gegenstände in das Materiallager der Stadtjugendpflege über.

Die Antragsteller erhalten einen Vorbescheid. Nach Durchführung und Vorlage des Verwendungsnachweises ergeht ein endgültiger Bescheid. Eine Doppelbezuschussung von Seiten der Verwaltung gibt es nicht!

Antragsberechtigt sind bei Wanderausrüstung nur Landauer Jugendgruppen und Jugendverbände.

3. Jugendgruppenleiterlehrgänge - Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Jugendverbände zum Zwecke der Heranbildung von Jugendgruppenleitern

- a) Höchstdauer: 7 Tage
- b) Mindestdauer: 8 Stunden
- c) Mindestteilnehmerzahl: 10
- d) Höchstteilnehmerzahl: 40
- e) Mindestalter: 14 Jahre
- f) Zuschuss: 2,00 € pro Tag und Teilnehmer bei auswärtiger Übernachtung bzw. Lehrgänge ohne auswärtige Übernachtung mit nötigen und entsprechenden Unkosten werden ebenfalls mit 2,00 € pro Tag und Teilnehmer, höchstens jedoch bis zu 50% der Gesamtaufwendungen, gefördert. Die tatsächlich entstandenen Kosten müssen nachgewiesen werden.

Jugendgruppenleiterlehrgänge sind dem Stadtjugendamt in der Regel 2 Wochen vorher schriftlich und unter Programmvorlage mit genauen Angaben über Ort und Zeit der Durchführung und voraussichtlicher Teilnehmerzahl anzuzeigen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nur unter Vorlage folgender Nachweise:

- a) Teilnehmerliste (Name, Geburtsdatum und Wohnung der Teilnehmer), Veranstaltungstage und eigenhändige Unterschrift der Teilnehmer mit Bestätigung des Veranstaltungsleiters.
- b) Schriftliche Bestätigung der Stadt- oder Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk die Maßnahme abgehalten wurde, oder des Leiters der Freizeitstätte.
- c) Programm ist unbedingt mit vorzulegen.
- d) Für die Antragstellung sind Antragsformulare des Jugendamtes oder des Landesjugendplanes zu verwenden.

Auszahlungsanträge, die nicht spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme beim Stadtjugendamt eingereicht sind, können nicht mehr bezuschusst werden.

4. Seminare (z. B. für staatspolitische Bildung, Werken, Gesang, Volkstanz)

- a) Höchstdauer: 7 Tage
- b) Mindestdauer: 8 Stunden
- c) Mindestteilnehmerzahl: 10 (9 u. 1 Fachkraft)
- d) Höchstteilnehmerzahl: 40
- e) Höchstalter: 25 Jahre (ausgenommen Fachkräfte)
- f) Für je 10 weitere Teilnehmer kann die Teilnahme einer weiteren Fachkraft (Jugendgruppenleiter) bezuschusst werden.
- g) Zuschuss: 1,50 € pro Tag und Teilnehmer bei auswärtiger Übernachtung

Seminare sind dem Stadtjugendamt in der Regel 2 Wochen vorher schriftlich und unter Programmvorlage mit genauen Angaben über Ort und Zeit der Durchführung und voraussichtlicher Teilnehmerzahl anzuzeigen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nur unter Vorlage folgender Nachweise:

- a) Teilnehmerliste (Name, Geburtsdatum und Wohnung der Teilnehmer), Veranstaltungstage und eigenhändige Unterschrift der Teilnehmer mit Bestätigung des Veranstaltungsleiters.
- b) Schriftliche Bestätigung der Stadt- oder Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk die Maßnahme abgehalten wurde, oder des Leiters der Freizeitstätte.
- c) Programm ist unbedingt mit vorzulegen.
- d) Für die Antragstellung sind Antragsformulare des Jugendamtes oder des Landesjugendplanes zu verwenden.

Auszahlungsanträge, die nicht spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme beim Stadtjugendamt eingereicht sind, können nicht mehr bezuschusst werden.

5. Wanderfahrten, Lager und Freizeiten

- a) Höchstdauer: 21 Tage
- b) Mindestdauer: 3 Tage
- c) Mindestteilnehmerzahl: 6 (5 und 1 Jugendgruppenleiter)
- d) Höchstalter: 21 Jahre (ausgenommen Jugendgruppenleiter)
- e) Für je 5 weitere Teilnehmer kann die Teilnahme eines weiteren Jugendgruppenleiters bezuschusst werden.
- f) Zuschuss: 1,50 € (2,00 € bei Begegnung mit Partnerstädten) pro Tag und Teilnehmer

Wanderfahrten, Lager und Freizeiten sind dem Stadtjugendamt in der Regel 2 Wochen vorher schriftlich und unter Vorlage einer Kurzbeschreibung der Maßnahme mit genauen Angaben über Ort und Zeit der Durchführung und voraussichtlicher Teilnehmerzahl anzuzeigen.

Für Wanderfahrten, Lager und Freizeiten außerhalb der Bundesrepublik beträgt die Anmeldefrist drei Wochen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nur unter Vorlage folgender Nachweise:

- a) Teilnehmerliste (Name, Geburtsdatum und Wohnung der Teilnehmer), Veranstaltungstage und eigenhändige Unterschrift der Teilnehmer mit Bestätigung des Veranstaltungsleiters.
- b) Schriftliche Bestätigung der Stadt- oder Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk die Maßnahme abgehalten wurde, oder des Leiters der Freizeitstätte.
- c) Vorlage einer Kurzbeschreibung der Maßnahme.
- d) Für die Antragstellung sind Antragsformulare des Jugendamtes oder des Landesjugendplanes zu verwenden.

Auszahlungsanträge, die nicht spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme beim Stadtjugendamt eingereicht sind, können nicht mehr bezuschusst werden.

II. Zuschüsse für offene Jugendtreffs durch freie Träger

Gefördert werden gem. §§ 74, 75 KJHG i.V.m. § 4 JuBiG als Träger der außerschulischen Jugendbildung:

- a) Kirchen
- b) Jugend- und Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diak. Werk etc.), die gem. §§ 74, 75 KJHG anerkannt sind oder Zusammenschlüsse solcher Träger
- c) Trägervereine juristische Personen gem. §§ 74, 75 KJHG) nach Anerkennung durch den JHA

Im Bereich offene Jugendarbeit der freien Träger sollen "Jugendtreff" als ständiger Treffpunkt und festes Angebot für alle Jugendliche, insbesondere bei Initiativen, die primär von ehrenamtlichen Helfern getragen werden und örtlich gebunden sind, unterstützt werden. In der Regel gibt es in den von der Verwaltung festgelegten Einzugsbereichen (zusammenhängende Wohnbereiche, wie z.B. Ortsgemeinden oder Stadtteile usw.) nur einen Jugendtreff, Ausnahmen regelt die Verwaltung mit Zustimmung des JHA.

Die Veranstaltungen und Treffpunkte müssen:

- offen sein
- regelmäßig stattfinden bzw. regelmäßige Öffnungszeiten haben
- örtlich gebunden sein
- von der überörtlichen Verbandsleitung (Kirchengemeinde) oder dem Ortsbeirat und Träger der Räumlichkeiten mitgetragen und
- die Veranstaltung/Treffpunkt muss unter pädagogisch verantwortlicher Leitung geführt werden.

1. Zuschüsse für die laufenden Kosten

Der Zuschuss beträgt 50%, falls Landeszuschüsse gewährt werden 33 1/3%, höchstens jedoch 100,00 € als Sockelbetrag plus je 50,00 € pro angefangene 100 im Wohngebiet gemeldeten Jugendlichen (7-18 Jahre) pro Kalenderjahr. Bei Neugründungen ist der Zuschuss anteilig der verbleibenden Restmonate. Unter die laufenden Kosten fallen auch die lfd. Unterhaltskosten (Heizung, Strom usw. jedoch ohne Gebäudeunterhaltung), ansonsten sind hierbei die Kosten für Büro-, Werbe- und Spielmaterialien (z.B. Gesellschafts- und Tischspiele) zu verstehen.

Anträge sind in der Regel mindestens 4 Monate vor Beginn des Rechnungsjahres (Kalenderjahr), in dem sie zur Auszahlung kommen sollen, an das Stadtjugendamt zu richten. Dabei sind für die laufenden Kosten ein Kalkulationsplan, eine Programmplanung und kurze Beschreibungen, auch hinsichtlich der vorg. Kriterien, vorzulegen. Die Antragsteller erhalten einen Vorbescheid. Auf Wunsch kann eine angemessene Abschlagszahlung gewährt werden. Nach Durchführung und Vorlage der Verwendungs- und Leistungsnachweise (z.B. Programm) ergeht ein endgültiger Bescheid. Eine Doppelbezuschung von Seiten der Verwaltung gibt es nicht!

2. Zuschüsse für Ausstattungen

Bei der Erstausrüstung oder dem Material zur weiteren Ausgestaltung beträgt der Zuschuss 50%, falls Landeszuschüsse gewährt werden 33 1/3%, höchstens jedoch 100,00 € als Sockelbetrag plus je 50,00 € pro angefangene 100 im Wohngebiet gemeldeten Jugendlichen (7-18 Jahre) pro Kalenderjahr. Die anfallenden Arbeiten sollen, wenn möglich in Eigenleistungen erbracht werden. Unter Ausstattung fallen neben Raumgestaltungsmaßnahmen zur Jugendtreff-gerechten Nutzung (jedoch ohne Gebäudeunterhaltung), über Möblierung, bis hin von größeren Geräten (z.B. Tischfußball) auch stationäre Stereo- Verstärker oder Filmprojektoren.

Anträge sind in der Regel mindestens 4 Monate vor Beginn des Rechnungsjahres (Kalenderjahr), in dem sie zur Auszahlung kommen sollen, an das Stadtjugendamt zu richten. Dabei sind für die Ausstattungen ein Kalkulationsplan und kurze Beschreibungen, auch hinsichtlich der vorg. Kriterien, vorzulegen. Grundsätzlich dürfen bezuschusste Gegenstände, auch nach Auflösung des Jugendtreffs, nicht in privaten Besitz übergehen. Der Jugendtreff hat bei Gründung schriftlich fest- und dem Stadtjugendamt vorzulegen, welchem jugendpflegerisch anerkannten Landauer Verein die Gegenstände bei Auflösung zukommen, andernfalls gehen die Gegenstände in das Materiallager der Stadtjugendpflege über.

Die Antragsteller erhalten einen Vorbescheid. Nach Durchführung und Vorlage des Verwendungsnachweises ergeht ein endgültiger Bescheid. Eine Doppelbezuschussung von Seiten der Verwaltung gibt es nicht!

3. Zuschüsse für besondere Maßnahmen

Diesbezüglich sind Anträge in der Regel mindestens 4 Monate vor Beginn des Rechnungsjahres (Kalenderjahr), in dem sie zur Auszahlung kommen sollen, an das Stadtjugendamt zu richten, damit sie bei der Haushaltsberatung berücksichtigt werden können. Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung der Maßnahme beizufügen. In Ausnahmen/ Zweifelsfällen entscheidet der JHA.

III. Zuschüsse für Erholungsfürsorge

1. Stadtranderholungsmaßnahmen und Kinderferienwochen

Pro Tag und Teilnehmer wird ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € gewährt. Die Maßnahmen sind in der Regel 2 Wochen vor Durchführung unter Beifügung des Veranstaltungsplanes anzuzeigen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur unter Vorlage folgender Nachweise:

- a) Teilnehmerliste
- b) der schriftlichen Bestätigung durch den Leiter und ebenfalls des Trägers der Veranstaltung.

Auszahlungsanträge, die nicht spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme beim Stadtjugendamt eingereicht sind, können nicht mehr bezuschusst werden.

2. Förderung der Kinder- und Jugendberholung

Zuschüsse - Landes- und Stadtzuschüsse - werden nach dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Umwelt vom 01.01.1983 und den Richtlinien über die Gewährung von Stadtzuschüssen für Kinder- und Jugendberholung der Stadt Landau in der Pfalz vom 19.09.1973, zuletzt geändert durch Beschluss des Jugendwohlfahrtsausschusses vom 18.11.1986, gewährt.

IV. Besondere Maßnahmen und Veranstaltungen

Diesbezügliche Zuschussanträge müssen mindestens 4 Monate vor Beginn des Rechnungsjahres, in dem sie zur Auszahlung kommen sollten, gestellt sein, damit sie bei der Haushaltsberatung berücksichtigt werden können.

Zuschüsse können nur Landauer Jugendgruppen und Jugendverbände für Mitglieder, die in Landau in der Pfalz wohnhaft sind, erhalten.

Ergänzung

gem. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Landau vom 15.05.2014 (Vorlage: 510/052/2014) tritt ab 01.01.2015 folgende Ergänzung in Kraft:

Die Auszahlung von Fördermitteln / Ko-Finanzierungen / Zuwendungen / Zuschüssen und vergleichbarer öffentlicher Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wird ab 1. Januar 2015 an die Voraussetzung geknüpft, dass der Empfänger bis zu diesem Zeitpunkt seinen Beitritt zur Rahmenvereinbarung gem. § 72a SGB VIII erklärt hat, sofern in seinem Auftrag Personen ehren- oder nebenamtlich tätig sind, deren Tätigkeit von der Rahmenvereinbarung erfasst wird.